



Botschaft des Gemeindevorstandes Sils i.E./Segl zur Gemeindeversammlung von Freitag, 15. September 2023

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie zur Wahlversammlung für die Legislaturperiode 2024-2026 einzuladen. Es erwartet Sie ein spannender Wahlabend und ein weiteres wichtiges Traktandum zu Solaranlagen auf Dächern.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. August 2023 wird fristgerecht sobald als möglich auf der Webseite aufgeschaltet. Ab dem Publikationsdatum steht Ihnen eine 30tägige Einsprachefrist zur Verfügung. Entsprechend wird die Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung erst in der nächsten Gemeindeversammlung traktandiert.

1. Wahl der Gemeindebehörden für die Amtsperiode 2024-2026

1.1. Zu wählende Behörden

Die Gemeindeversammlung als Souverän auf Gemeindeebene ist zuständig für die Vornahme folgender der Wahlen:

- a) Gemeindepräsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) fünf Mitglieder des Gemeindevorstandes
- d) Schulratspräsident/in
- e) ein Mitglieds des Schulrates
- f) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- g) drei Mitglieder der Landwirtschaftskommission

1.2. Wählbarkeit

Jede in Sils i.E./Segl stimmberechtigte Person (niedergelassene Schweizerbürger ab vollendetem 18. Altersjahr) ist wählbar.

1.3. Wahlmodus

Gemäss Gemeindeverfassung erfolgen die Wahlen schriftlich. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können die Wahlen mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen und der Wahl des Schulrates sowie der Geschäftsprüfungskommission durch offenes Handmehr durchgeführt werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bestimmung des absoluten Mehrs

$\frac{\text{gültige Kandidatenstimmen}}{(\text{Anzahl zu vergebende Sitze}+1)}$ | Aufrundung auf nächsthöhere ganze Zahl

In einem allfälligen zweiten Wahlgang, in dem auch neue Kandidaten vorgeschlagen werden können, gilt das relative Mehr.

Bei Wahlen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen aufgeführt werden, wie Sitze zu vergeben sind. Überzählige Namen werden von unten nach oben gestrichen.

An der Versammlung nicht Anwesende können vorgeschlagen und gewählt werden, wobei eine Wahl erst mit der schriftlichen Zustimmung der gewählten Person innert 8 Tagen rechtskräftig ist.

In Sils übliches Wahlvorgehen

Die per Stichtag 29. August 2023 eingereichten Kandidatenvorschläge sind unter Punkt 1.4. aufgeführt. Den Kandidierenden wird an der Versammlung die Gelegenheit gegeben, sich selbst kurz vorzustellen. Selbstverständlich können von den Stimmberechtigten an der Wahlversammlung weitere Kandidatenvorschläge mündlich vorgebracht werden.

Es gehört zur Tradition, dass bisherige Amtsinhaber, die sich einer Wiederwahl stellen, als vorgeschlagen gelten.

Ihre Demission haben eingereicht:

Gemeindevorstand

- Alfred Breu
- Franziska Muggli-Ulber
- Heinz Ming

1.4. Bisherige Amtsinhaber, die sich einer Wiederwahl stellen und neu eingereichte Kandidaturen:

- | | |
|---|--|
| a) Gemeindepräsidium: | - Barbara Aeschbacher (bisher)
- Cilgia Giovanoli (neu) |
| b) Gemeindevizepräsidium: | - Claudio Dietrich (bisher) |
| c) fünf Mitglieder Gemeindevorstand: | - David Huber (bisher)
- Silvano Meuli (bisher)
- Michael Tanno (neu)
- Peter Wäspi (neu)
- Jeanin Büchi (neu) |
| d) Schulratspräsidium: | - Peter Wäspi (bisher) |
| e) ein Mitglied des Schulrates: | - Daria Perl (bisher)
- Jolanda Lehmann (neu) |
| f) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission: | - Giacomo Coretti (bisher)
- Annamaria Bryce (bisher)
- Michael Tanno (bisher) |
| g) drei Mitglieder der Landwirtschaftskommission: | - Augusto Clalüna (bisher)
- Gian Coretti (bisher)
- Curdin Vincenti (bisher) |

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass sämtliche Ämter neu zu besetzen sind. Ob dies mit bisherigen und wiederkandidierenden Amtsinhaber/innen oder aber mit neuen Amtsträgern geschehen soll, das entscheidet allein das Stimmvolk an der Wahlversammlung.

Unter <https://www.sils-segl.ch/aktuell-publikationen.html> wird zusammen mit der Einladung für die Versammlung eine Liste mit den bisher bekannten Kandidierenden geführt. Die Liste wird durch die Gemeindeverwaltung laufend aufgrund von Kandidatenmeldungen nachgeführt. Wie gesagt sind aber Vorschläge bis an der Wahlversammlung möglich und werden dort definitiv.

2. Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes für den Rest der laufenden Amtsperiode 2021-2023

Mit dem Rücktritt von Heinz Ming per 1. Juni 2023 aus dem Gemeindevorstand ist ein Sitz in diesem Gremium für die laufende Amtsperiode bis Ende 2023 vakant. Gestützt auf Artikel 17 der Gemeindeverfassung ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern der Rest der Amtsdauer 6 Monate übersteigt.

Interessierte können ihre Kandidatur gerne auf der Gemeindekanzlei anmelden.

3. Teilrevision der Ortsplanung „Solaranlagen auf Dächern“ (mit einem neuen Art. 94a im Baugesetz und Festlegung von Schutzzonen im Generellen Gestaltungsplan)

In Sils werden Satteldächer seit Jahrhunderten vorwiegend mit Steinplatten eingedeckt. Im ersten Baugesetz der Gemeinde Sils von 1962 wurde eine generelle Steinplattendachpflicht erlassen, welche sich im Grundsatz bis heute in Art. 94 des geltenden Baugesetzes gehalten hat. Die Dachlandschaft von Sils ist heute einheitlich von Steinplattendächern geprägt. Das Steinplattendach ist ein über Jahrhunderte gewachsenes und gepflegtes Kulturgut und gehört sozusagen zur «DNA» von Sils. In dieser konsequenten Ausprägung sind die Steinplattendächer von Sils ein einzigartiges «Kulturdenkmal» und als Teil der Kulturlandschaft ebenso ein «Naturdenkmal».

Gestützt auf Art. 18a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Bau- und Landwirtschaftszone keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der Baubehörde zu melden. Damit entsteht ein Konflikt mit der geltenden Anforderung von Steinplattendächern in Sils.

Das kantonale Recht kann in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen vorsehen. Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen einer Baubewilligung; sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Art. 40b der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) können die Gemeinden zudem in ihrem Baugesetz vorsehen, dass Solaranlagen auf bezeichneten Schutzobjekten einer Baubewilligungspflicht unterstehen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes werden die Voraussetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von Solaranlagen im Zusammenhang mit Schutzobjekten bzw. Kulturdenkmälern geschaffen. Damit soll vermieden werden, dass das homogene Erscheinungsbild der kulturhistorisch wertvollen und ortsbildprägenden Dachlandschaft mit Steinplattendächern von Sils zumindest in den historischen Dorfkernbereichen durch die unkontrollierte Erstellung von Solaranlagen wesentlich beeinträchtigt wird.

Das Silser Baugesetz wird mit einem neuen Artikel 94a «Solaranlagen auf Dächern» ergänzt. Gemäss Abs. 1 und 2 gilt für die im Generellen Gestaltungsplan bezeichneten «historischen Siedlungsbereiche» von Sils-Baselgia, Sils-Maria sowie die Kleinsiedlungen Blaunca, Buaira und Grevasalvas (Erhaltungszonen) für Solaranlagen bei allen Hauptgebäuden eine Baubewilligungspflicht mit dem Verbot der wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzobjekte. Bei Solaranlagen ausserhalb der «historischen Siedlungsbereiche» gilt für sämtliche im Generellen Gestaltungsplan als geschützt oder erhaltenswert bezeichneten Objekte ebenfalls eine Baubewilligungspflicht mit Verbot der wesentlichen Beeinträchtigung (Abs. 3). Es ist in diesen Fällen im Rahmen einer Güterabwägung zu prüfen, ob die Schutzobjekte durch die geplanten Solaranlagen wesentlich beeinträchtigt werden oder nicht. In übrigen Fällen richtet sich der Bau von Solaranlagen nach den übergeordneten Vorschriften (Abs. 4). Bei der Planung und Beurteilung aller Solaranlagen sind die Empfehlungen gemäss dem Leitfaden der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Raumentwicklung) zu berücksichtigen (Abs. 5).

Gestützt auf die kantonale Vorprüfung wurde das differenzierte Schutzkonzept, wie es heute vorliegt, ausgearbeitet, anstelle eines generellen Verbots. Die beiden in der öffentlichen Mitwirkung eingereichten Stellungnahmen wurden beantwortet, führten aber zu keinen Anpassungen in den Planungsmitteln (Mitwirkungs- und Planungsbericht, S. 5 und 6)

Antrag des Gemeindevorstands: Zustimmung zur Teilrevision Ortsplanung «Solaranlagen auf Dächern» (mit einem neuen Art. 94a im Baugesetz und Festlegung von Schutzzonen im Generellen Gestaltungsplan).

Sils i.E./Segl. 30. August 2023

Für den Gemeindevorstand

Die Gemeindepräsidentin